

Günstiger Erhaltungszustand: Der EuGH präzisiert den entscheidenden Maßstab für Erhaltung und Wiederherstellung von Wildtieren in einer Reihe von Wolfsfällen

Arie Trouwborst^{1,2}

¹Tilburg Law School, Tilburg University, Tilburg, Netherlands

²Faculty of Law, North-West University, Potchefstroom, South Africa

Korrespondenz
Arie Trouwborst
E-Mail: a.trouwborst@tilburguniversity.edu

Zusammenfassung

Im EU-Biodiversitätsrecht ist der „günstige Erhaltungszustand“ von Arten ein zentraler Maßstab. Die Auslegung und Anwendung dieses Begriffs waren jedoch mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Besonders wichtig sind zwei Fragen: (1) auf welcher Ebene bzw. welchen Ebenen und (2) in welcher Weise ist der Erhaltungszustand zu beurteilen? Drei jüngere Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union zum Wolfsmanagement in Österreich, Estland und Spanien bringen überfällige Klarheit zu mehreren Aspekten beider Fragen. Die Entscheidungen liefern neue Erkenntnisse insbesondere zur Rolle (i) lokaler und nationaler Populationen im Verhältnis zu grenzüberschreitenden Populationen, (ii) ökologischer gegenüber sozioökonomischen Faktoren und (iii) der ökologischen Funktionen von Arten. Dieser Beitrag untersucht diese neuen Einsichten, ihren weiteren Kontext und ihre praktischen Folgen. Er gelangt zu dem Ergebnis, dass die Auslegung des Begriffs „günstiger Erhaltungszustand“ durch den Gerichtshof zugleich ambitioniert und pragmatisch ist und mit den Entwicklungen im weiteren Biodiversitätsrecht und in der Biodiversitätspolitik Schritt hält.

1 | EINLEITUNG

Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zu *Canis lupus* – gemeinhin Wolf oder Grauwolf – wächst weiter. 2024 und 2025 erließ der Gerichtshof drei wichtige Entscheidungen in Vorabentscheidungsverfahren zur Anwendung der FFH-Richtlinie¹ auf das Wolfsmanagement in Österreich,² Spanien³ und Estland.⁴ Bis vor kurzem unterlag der Wolf in den meisten Mitgliedstaaten dem strengen Schutzregime des Anhangs IV der Richtlinie. 2025 wurde die Art – kontrovers und möglicherweise nicht endgültig – in Anhang V herabgestuft und damit dem unionsweit flexibleren Schutzregime unterstellt.⁵

Alle drei genannten Urteile betreffen die Frage, unter welchen Voraussetzungen Mitgliedstaaten die Tötung von Wölfen genehmigen oder selbst vornehmen dürfen. Im österreichischen Fall behandelte der Gerichtshof die Gültigkeit und Fairness des artbezogenen Listungsprozesses in der Richtlinie sowie die Auslegung der drei Voraussetzungen, unter denen ein Mitgliedstaat von den für streng geschützte Tiere des Anhangs IV nach Art. 12 geltenden Verboten (Tötung, Fang usw.) abweichen darf.⁶ Die Modalitäten der Tötung von Wölfen unter dem flexibleren Regime des Anhangs V und des Art. 14 waren Gegenstand der spanischen und estnischen Entscheidungen.

1 Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen [1992] ABl. L206/7 (FFH-Richtlinie). 2 EuGH, C-601/22, 11. Juli 2024. 3 EuGH, C-436/22, 29. Juli 2024. 4 EuGH, C-629/23, 12. Juni 2025.

5 Im Juli 2025 trat eine Änderung in Kraft, durch die der Wolf unionsweit in Anhang V aufgenommen wurde. Zu dieser Änderung ließe sich verfahrensrechtlich und materiell viel sagen; zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie vom EuGH noch aufgehoben wird, etwa in einem künftigen Vorabentscheidungsverfahren. Siehe Floor M Fleurke und Arie Trouwborst, „On an Anti-Wolf Mission, Commission Ignores Science and Law“ (European Law Blog, März 2025) <https://doi.org/10.21428/9885764c.a25018f4>, abgerufen am 20. Dezember 2025. 6 Siehe FFH-Richtlinie (Fn. 1) Art. 16 Abs. 1.

Im Mittelpunkt dieses Beitrags stehen die verschiedenen wichtigen neuen Erkenntnisse, die diese drei Wolfsurteile zum Begriff des „günstigen Erhaltungszustands“ von Arten liefern.⁷ Nach einer Einführung in den Erhaltungszustandsbegriff, seinen weiteren Kontext und die mit seiner Auslegung und Anwendung verbundenen Fragen (Abschnitte 2 und 3) untersucht der Beitrag die Feststellungen des EuGH zur Rolle lokaler, nationaler und grenzüberschreitender Populationen (Abschnitte 4 und 5), zur Bedeutung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Faktoren (Abschnitt 6) sowie zur ökologischen Funktion von Arten (Abschnitt 7). Abschließend folgen einige übergreifende Überlegungen (Abschnitt 8).

2 | GÜNSTIGER ERHALTUNGSZUSTAND

Das übergeordnete Ziel der FFH-Richtlinie besteht darin, „zur Sicherung der biologischen Vielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ in den europäischen Gebieten der Mitgliedstaaten beizutragen.⁸ Für die in ihren Anhängen aufgeführten Arten von „gemeinschaftlichem Interesse“ sieht die Richtlinie Maßnahmen vor, um diese Arten in einem günstigen Erhaltungszustand zu „bewahren oder wiederherzustellen“.⁹

Diese Ziele sind vor dem Hintergrund der Entwicklungen des internationalen und europäischen Biodiversitätsrechts insgesamt zu sehen. Der wichtigste Kompass bis 2030 und darüber hinaus ist der 2022 von den Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt angenommene Global Biodiversity Framework (GBF).¹⁰ Relevante GBF-Ziele sind unter anderem, Ökosystemen mehr Raum zu geben, bis 2030 mindestens 30 % von Land und Meer zu schützen, degradierte Ökosysteme wiederherzustellen und Mensch-Wildtier-Konflikte in Koexistenz zu überführen.¹¹ Die FFH-Richtlinie ist außerdem im Licht einer anspruchsvollen Pflicht zur Wiederherstellung von Ökosystemen aus dem Biodiversitätsübereinkommen zu lesen.¹²

Weitere Zielvorgaben und Grenzen für die Anwendung der FFH-Richtlinie ergeben sich aus dem paneuropäischen Berner Übereinkommen.¹³ Ein Beispiel ist die Pflicht, für alle Arten ein Populationsniveau sicherzustellen, das unter anderem den „ökologischen Erfordernissen“ entspricht.¹⁴ Sowohl das Biodiversitätsübereinkommen als auch das Berner Übereinkommen erkennen den „Eigenwert“ der Fauna und Flora an, also ihren Wert an sich, unabhängig von irgendeinem Nutzen oder Schaden für den Menschen.¹⁵

Der „Erhaltungszustand einer Art“ wird in der FFH-Richtlinie definiert als „die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Art“ in den Gebieten der Mitgliedstaaten auswirken können.¹⁶ Der Erhaltungszustand gilt als „günstig“, wenn:

populationsdynamische Daten zur betreffenden Art anzeigen, dass sie sich langfristig als lebensfähiger Bestandteil ihres natürlichen Lebensraums erhält, und das natürliche Verbreitungsgebiet der Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit wahrscheinlich abnehmen wird, und ein ausreichend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um ihre Populationen langfristig zu erhalten.¹⁷

Die Anwendung dieser Kriterien zu Population, Verbreitung und Lebensraum auf einzelne Arten ist eine wissenschaftliche Übung. Art. 1(i) sagt jedoch nichts darüber, welche der verfügbaren Methoden hierfür die geeignetste ist. Es stellen sich vielmehr einige Fragen. Eine wichtige lautet, auf welcher Ebene oder welchen Ebenen der Erhaltungszustand zu beurteilen und ein günstiger Zustand zu erreichen ist. Ist dies die lokale Ebene, die nationale, die einschlägige biogeografische Zone – oder bei manchen Arten, etwa Großkarnivoren, vielleicht (auch) die (Teil-)Population, die sich über mehr als ein Land erstreckt?¹⁸ So umfasst die Wolfspopulation in den Niederlanden derzeit 13 (vielleicht 14) Rudel, biologisch gehören diese „niederländischen“ Rudel aber zur weitaus größeren Mitteleuropäischen Tieflandpopulation, die sich vor allem in Deutschland und Westpolen befindet.¹⁹

7 For brief discussions of (most of) the Court's other findings, see Arie Trouwborst, 'Large Carnivores and the EU Habitats Directive – Legal Obligations to Restore and Coexist' (2025) 30 CDPnews 9; Arie Trouwborst, 'Trapping and Re-Educating Bold Wolves in the European Union: Obligatory and Illegal at the Same Time?' (2025) 34 RECIEL 76. 8 Habitats Directive (n 1) art 2(1), 9 *ibid* art 2(2). 10 Convention on Biological Diversity (CBD or Biodiversity Convention), 1992; see CBD COP Decision 15/4, 2022. 11 GBF Targets 2–4. 12 CBD, art 8(f); see *inter alia* Arie Trouwborst and Jens-Christian Svenning, 'Megafauna Restoration as a Legal Obligation: International Biodiversity Law and the Rehabilitation of Large Mammals in Europe' (2022) 31 RECIEL 182. 13 Convention on the Conservation of European Wildlife and Natural Habitats (Bern Convention), 1979.

14 *ibid* art 2: "The Contracting Parties shall take requisite measures to maintain the population of wild flora and fauna at, or adapt it to, a level which corresponds in particular to ecological, scientific and cultural requirements, while taking account of economic and recreational requirements and the needs of sub-species, varieties or forms at risk locally." On this provision, see also Arie Trouwborst, "Verdrag inzake het Behoud van Wilde Dieren en Planten en hun Natuurlijk Leefmilieu in Europa (Verdrag van Bern)" in Kees Bastmeijer (ed), *De Europees- en Internationaalrechtelijke Status van de Waddenzee (Boom 2024)* 131, 134–137. 15 See both preambles. 16 Habitats Directive (n 1) art 1(i). 17 *ibid*. 18 See, e.g., Yaffa Epstein, José Vicente López-Bao and Guillaume Chapron, "A Legal-Ecological Understanding of Favorable Conservation Status for Species in Europe" (2016) 9 *Conserv Lett* 81; Arie Trouwborst, Luigi Boitani and John DC Linnell, "Interpreting 'Favourable Conservation Status' for Large Carnivores in Europe: How Many Are Needed and How Many Are Wanted?" (2017) 26 *Biodivers Conserv* 37. 19 See, e.g., Hugh AH Jansman and others, *The Return of Wolves to the Netherlands: A Fact-Finding Study* (Wageningen Environmental Research Report 3107, 2021).

Die nächste und ebenso wichtige Frage ist, wie der Erhaltungszustand auf der jeweiligen Ebene genau zu bestimmen ist. Was ist der angemessenste Ausgangspunkt: das Aussterberisiko,²⁰ die ökologische Tragfähigkeit²¹ oder beides? Geht es in Art. 1(i) vor allem um die demografische und/oder genetische Lebensfähigkeit von Populationen – oder auch um die ökologische Funktionsfähigkeit der betreffenden Art?²²

Die Mitgliedstaaten haben hier unterschiedliche Entscheidungen getroffen, was zu stark divergierenden Anwendungen in der Praxis geführt hat; sichtbar wird dies unter anderem in den sechsjährlichen Berichten nach Art. 17 der FFH-Richtlinie.²³ Um den zuständigen Behörden praktische Hilfestellung zu geben und Kohärenz zu fördern, wurden von oder für die Europäische Kommission mehrere technische Leitfäden erstellt.²⁴ Zur Operationalisierung des Erhaltungszustands arbeiten diese Dokumente mit sogenannten „günstigen Referenzwerten“ für Population (FRP) und Areal (FRR).²⁵ Rechtlich verbindlich sind diese Leitfäden nicht; soweit ihr Inhalt nicht vom EuGH bestätigt wurde, bleibt unklar, in welchem Maße die empfohlenen Ansätze auch unionsrechtlich zutreffend sind.

Mit seinen drei jüngsten Wolfsentscheidungen hat der EuGH sowohl zur „Ebenenfrage“ als auch zur „Wie-Frage“ deutlich mehr Klarheit geschaffen – zugleich aber auch ein oder zwei neue Fragen aufgeworfen. Bei der folgenden Darstellung ist zu bedenken, dass das für Wölfe Geltende nicht ohne Weiteres auch für Fledermäuse, Hamster, Frösche, Insekten oder Pflanzen gelten muss. Gleichwohl sind mehrere Aspekte der drei Wolfsurteile auch für andere Arten eindeutig relevant.

3 | EIN MASSSTAB VON GROSSER PRAKTISCHER BEDEUTUNG

Der günstige Erhaltungszustand von Arten ist nicht nur ein zentrales Ziel der FFH-Richtlinie, sondern spielt auch in den speziellen Schutzregimen für die in den verschiedenen Anhängen aufgeführten Arten eine Schlüsselrolle. Ausnahmen vom strengen Schutz, der für Arten des Anhangs IV – etwa Wisente, Braunbären, Mopsfledermäuse, bestimmte Schmetterlinge, Libellen und seltene Pflanzen – zwingend ist, dürfen nur zugelassen werden, wenn sie mit der Aufrechterhaltung oder Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands der betreffenden Population vereinbar sind.²⁶

²⁶ *Sing*, the calculated or estimated probability that a population will disappear within a particular period of time, which is a central concept of Red Lists of Threatened Species. 21 I.e., the calculated or estimated population size that can be supported by available habitat, food supply and related parameters (usually involving a certain bandwidth, in light of natural dynamics). 22 Epstein and others (n 18); Trouwborst and others (n 18). 23 *ibid*; see also Andrew J McConville and Graham M Tucker, Review of Favourable Conservation Status and Birds Directive Article 2 Interpretation within the European Union (Natural England Commissioned Reports No 176, 2015); Zoë van Eldik, Ralph Pessers and Janien van der Greft-van Rossum, Favourable Reference Values and Nature Conservation Objectives across the EU (Wageningen Environmental Research Report 3352, 2024). 24 E.g., DG Environment, Reporting under Article 17 of the Habitats Directive: Explanatory Notes and Guidelines for the Period 2013–2018 (European Commission 2017); DG Environment, Reporting under Article 17 of the Habitats Directive: Guidelines on Concepts and Definitions (European Commission 2023); John DC Linnell and Luigi Boitani, Developing Methodology for Setting Favourable Reference Values for Large Carnivores in Europe (Large Carnivore Initiative for Europe & Istituto di Ecologia Applicata 2025). 25 *ibid*.

Neben dem Verbot bestimmter schädlicher Handlungen müssen die Mitgliedstaaten auch aktiv die Maßnahmen ergreifen, die zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands erforderlich erscheinen.²⁷ Ist ein günstiger Erhaltungszustand einmal erreicht, „muss er vor jeder Verschlechterung geschützt werden“.²⁸

Für Arten des Anhangs V ist die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands die wichtigste Verpflichtung,²⁹ neben einer angemessenen Überwachung³⁰ und dem Verbot bestimmter Fang- und Tötungsmethoden.³¹ Zu diesem Regime des „flexiblen Schutzes“ gehören etwa der Spanische Mondspinner, der Edelkrebs, der Goldschakal und seit kurzem auch der Grauwolf in der gesamten EU. Für solche Arten besteht keine ausdrückliche Pflicht, Tötung, Fang, Störung oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu verbieten. Es besteht aber die Pflicht, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um ihre Populationen in einem günstigen Zustand zu halten oder – soweit erforderlich – dorthin zurückzuführen.³²

Wie García-Ureta in seinem Handbuch zum europäischen Biodiversitätsrecht zusammenfasst, „trägt“ das Ziel, einen günstigen Erhaltungszustand zu wahren oder zu erreichen, „die gesamte normative Struktur der [FFH-Richtlinie], einschließlich Art. 14“.³³ Wie bedeutsam dieses Kriterium für Arten des Anhangs V tatsächlich ist, hat der EuGH im spanischen Wolfsurteil verdeutlicht. Daraus folgt erstens, dass der Erhaltungszustand einer Population stets auf der Grundlage von Art. 1(i) zu bestimmen ist – völlig unabhängig davon, in welchem Anhang die Art aufgeführt ist.³⁴ Zweitens kann die Regelung oder – je nach Umständen – sogar das vollständige Verbot der Tötung von Wölfen notwendig sein, um einen günstigen Erhaltungszustand sicherzustellen.³⁵ Das ist außerdem erforderlich, um Art. 7 des Berner Übereinkommens einzuhalten, der gleichzeitig für die meisten Arten des Anhangs V der FFH-Richtlinie gilt.³⁶

²⁶ Habitats Directive (n 1) art 16(1). ²⁷ E.g., CJEU, C-183/05, 11 January 2007. ²⁸ CJEU, C-601/22, para 44. ²⁹ Habitats Directive (n 1) arts 14 and 2(2). ³⁰ *ibid* art 11. ³¹ *ibid* art 15. ³² E.g., CJEU, C-436/22, para 69; C-629/23, para 41. ³³ Agustín García-Ureta, EU Biodiversity Law: Wild Birds and Habitats Directives (2nd revised edn, Europa Law Publishing 2025) 453. ³⁴ CJEU, C-436/22, para 50. ³⁵ Habitats Directive (n 1) art 14(1): “If, in the light of the surveillance provided for in Article 11, Member States deem it necessary, they shall take measures to ensure that the taking in the wild of specimens of species of wild fauna and flora listed in Annex V as well as their exploitation is compatible with their being maintained at a favourable conservation status.” ³⁶ Bern Convention (n 13) art 7 and Appendix III. Given that both the EU itself and the 27 Member States are parties to the Convention, the protection of species within the EU may be stricter than required under the Convention (see the Convention’s art 12), but it may not be more lenient.

Jede Nutzung wildlebender Tierarten des Anhangs III ist so zu regeln, dass die Populationen nicht gefährdet werden; dabei sind die Anforderungen des Artikels 2 zu berücksichtigen.

Zu den zu treffenden Maßnahmen gehören:

- a) Schonzeiten und/oder andere Verfahren zur Regelung der Nutzung;
- b) soweit angezeigt, das zeitweilige oder örtliche Verbot der Nutzung, um zufriedenstellende Populationsniveaus wiederherzustellen.³⁷

Der entsprechende Art. 14 der FFH-Richtlinie erfasst nicht nur die „Nutzung“ der betreffenden Arten – ein Begriff, der an Jagd und andere Formen der Verwendung erinnert –, sondern auch das „Entnehmen“ von Exemplaren. Letzteres scheint alle Formen des Tötens und Fangens unabhängig vom Zweck zu umfassen. Dazu gehört etwa auch die Tötung von Wölfen zur Schadensverhütung oder aus Gründen der menschlichen Sicherheit.

Aus dem spanischen Urteil folgt, dass die Tötung von Wölfen unter dem Regime des Anhangs V grundsätzlich zulässig ist, solange sie nachweislich mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar ist. Sie darf nicht zugelassen werden, wenn die Überwachung der Population unzureichend ist oder Unsicherheit über die Auswirkungen der Tötung auf ihren Erhaltungszustand besteht. Mitgliedstaaten, die Wolfsjagd oder das Entnehmen anderer Anhang-V-Arten zulassen, müssen „ihre Entscheidungen begründen und die Überwachungsdaten vorlegen, auf die sie gestützt sind“.³⁸ Denn verlässliche Erkenntnisse zum Erhaltungszustand sind hier von zentraler Bedeutung: „Eine Art kann nicht bejagt werden, wenn keine wirksame Überwachung ihres Erhaltungszustands gewährleistet ist“.³⁹

Nach Art. 14 verfügen die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Maßnahmen gegenüber Anhang-V-Arten über einen gewissen Ermessensspielraum.⁴⁰ Dieser Spielraum ist jedoch „durch die Verpflichtung begrenzt, sicherzustellen, dass das Entnehmen von Exemplaren einer Art aus der Natur und ihre Nutzung mit ihrer Erhaltung in einem günstigen Erhaltungszustand vereinbar sind“.⁴¹ Sind Populationen in einem ungünstigen Erhaltungszustand, wird ihre Tötung daher oft problematisch: Dann müssen die zuständigen Behörden Maßnahmen im Sinne von Art. 14 ergreifen, um den Erhaltungszustand zu verbessern; die Einschränkung oder das Verbot der Jagd kann dabei als erforderliche Maßnahme zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands angesehen werden.⁴²

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass der EuGH in zwei finnischen Wolfsfällen aus den Jahren 2007 und 2019 bereits entschieden hat, dass die Tötung eines oder weniger Tiere selbst bei ungünstigem Erhaltungszustand ausnahmsweise genehmigt werden kann, wenn ihre Wirkung nachweislich „neutral“ ist, also den Erhaltungszustand weder verschlechtert noch die Erreichung eines günstigen Zustands behindert.⁴³ Zugleich hat der Gerichtshof die Bedeutung des Vorsorgeprinzips in seiner Rechtsprechung stets hervorgehoben.⁴⁴ Wie das spanische Wolfsurteil bestätigt, dürfen Jagdtätigkeiten im Zweifel an Erhaltungszustand oder Auswirkungen nicht zugelassen werden:

Im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip ... hat der betreffende Mitgliedstaat, wenn nach Prüfung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse Unsicherheit verbleibt, ob die Nutzung einer Art mit ihrer Aufrechterhaltung in einem günstigen Erhaltungszustand vereinbar ist, von einer Genehmigung dieser Nutzung abzusehen.⁴⁵

Wie der EuGH im österreichischen Wolfsurteil bestätigt hat, gilt Entsprechendes auch für Ausnahmen vom strengen Schutzregime des Anhangs IV.⁴⁶ All dies unterstreicht, wie wichtig ein gutes Verständnis des Begriffs „günstiger Erhaltungszustand“ ist.

4 | GÜNSTIGER STATUS AUF „LOKALER UND NATIONALER EBENE“ ERFORDERLICH

Im österreichischen Urteil gab der EuGH auf die große „Ebenenfrage“ mehrere klare Antworten. Er stellt klar, dass die Auswirkungen der Tötung eines oder mehrerer Wölfe in erster Linie „auf lokaler und nationaler Ebene“ zu beurteilen sind und dass die Betrachtung auf grenzüberschreitender Ebene die Erfüllung des Kriteriums aus Art. 16 sogar erschweren kann.⁴⁷

⁴² *ibid* para 69; this was confirmed in the Estonian case, C-629/23, para 41. ⁴³ CJEU, C-342/05, 14 June 2007, para 29; CJEU, C-674/17, 10 October 2019, para 68. These cases concerned the Annex IV regime of strict protection, so it stands to reason that the exception also applies under the Annex V regime. ⁴⁴ See Treaty on the Functioning of the European Union (TFEU), 1957, art 191(2). ⁴⁵ CJEU, C-436/22, para 72. ⁴⁶ CJEU, C-601/22, para 64: “if, after examining the best scientific data available, there remains uncertainty as to whether or not a derogation will be detrimental to the maintenance or restoration of populations ... at a favourable conservation status, the Member State must refrain from granting or implementing that derogation”; see also CJEU, C-674/17, 10 October 2019, para 66. ⁴⁷ CJEU, C-601/22, paras 47–66.

³⁷ Bern Convention (n 13) art 7 (emphasis added). ³⁸ CJEU, C-436/22, para 62. ³⁹ *ibid* para 59. ⁴⁰ *ibid* para 53. ⁴¹ *ibid* para 55.

Der österreichische Fall betraf die Frage, inwieweit grenzüberschreitende Wolfspopulationen – also Wölfe in Österreichs Nachbarstaaten – berücksichtigt werden dürfen, wenn die voraussichtlichen Auswirkungen einer geplanten Ausnahme nach Art. 16 beurteilt werden. Die Antwort lautet, dass die Rolle der grenzüberschreitenden Population in diesem Zusammenhang relativ begrenzt ist und dass die maßgeblichen Beurteilungsebenen – sowohl für die Bewertung des Erhaltungszustands als auch für die Bestimmung der Auswirkungen einer Tötung – die „Ebene des lokalen und nationalen Hoheitsgebiets“⁴⁹ des betreffenden Mitgliedstaats sind:

Der günstige Erhaltungszustand der betreffenden Tierart muss in erster Linie und zwingend auf lokaler und nationaler Ebene bestehen und beurteilt werden, damit ein ungünstiger Erhaltungszustand im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines Teils davon nicht durch eine ausschließlich grenzüberschreitende Betrachtung verdeckt wird, die für die Art insgesamt einen günstigen Erhaltungszustand ergäbe.⁵⁰

Eine Beurteilung auf der Ebene der grenzüberschreitenden Population, zu der die „nationalen“ Wölfe biologisch gehören, ist also nur ein optionaler zweiter Schritt und kann die maßgebliche Beurteilung auf lokaler und nationaler Ebene nicht ersetzen:

Erst wenn der Erhaltungszustand der betreffenden Art auf lokaler und nationaler Ebene günstig ist, kann die Beurteilung in einem zweiten Schritt, sofern die verfügbaren Daten dies erlauben, auf grenzüberschreitender Ebene erfolgen.⁵¹

Tatsächlich stellt der Gerichtshof klar, dass die Berücksichtigung der grenzüberschreitenden Population Ausnahmen vom strengen Schutz nicht notwendig erleichtert – entgegen vielfacher Annahme oder entsprechenden Vorschlägen.^{52,53} Das Gegenteil kann sogar der Fall sein. Denkbar ist etwa, dass der Erhaltungszustand lokal und national günstig ist, die Tötung eines oder mehrerer Wölfe in einem grenzüberschreitenden Rudel aber gleichwohl unzulässig bleibt, weil der Erhaltungszustand im Nachbarstaat ungünstig ist.⁵⁴

Zusammenfassend gilt: Ist der Erhaltungszustand auf lokaler und nationaler Ebene günstig, kann die Tötung von Wölfen im Lichte der grenzüberschreitenden Situation dennoch verboten sein. Umgekehrt kann, in den Worten von Generalanwältin Capeta, ein „ungünstiger nationaler Status nicht durch einen günstigen Status auf grenzüberschreitender Ebene geheilt werden“.⁵⁵

Die Bestätigung im österreichischen Wolfsfall, dass die „lokale“ und die „nationale“ Ebene maßgeblich sind, deutet zugleich darauf hin, dass „günstiger Erhaltungszustand“ auf verschiedenen Ebenen Unterschiedliches bedeuten kann. Im konkreten Fall ging es um die Wolfspopulationen „auf Ebene des Landes Tirol und auf nationaler Ebene“.⁵⁶ Die Generalanwältin sprach zudem von der „lokalen Alpenpopulation in Tirol“.⁵⁷ Das Land Tirol umfasst rund 12.000 km². Bereits im zweiten finnischen Wolfsurteil war der EuGH noch detailreicher vorgegangen und hatte die „Ebene des Gebiets einer lokalen Population“ offenbar mit der „Ebene des Gebiets eines lokalen Rudels“ gleichgesetzt.^{58,59} Die Größe eines Wolfsreviers liegt gewöhnlich zwischen 80 und 400 km².⁶⁰

Das österreichische Urteil ließ jedoch weiterhin Unsicherheit darüber, nach welchen konkreten Kriterien Mitgliedstaaten feststellen dürfen oder müssen, ob eine (Wolf-)Population auf lokaler und nationaler Ebene einen günstigen Erhaltungszustand aufweist. Ein Puzzlestück hatte der Gerichtshof allerdings bereits im zweiten finnischen Wolfsfall geliefert: Einen günstigen Erhaltungszustand zu sichern bedeutet wirksam, „die langfristige Erhaltung der Dynamik und sozialen Stabilität der betreffenden Art“ zu gewährleisten.⁶¹

Die Antworten des Gerichtshofs im österreichischen Fall zeigen jedenfalls klar, dass der Abschluss und die Umsetzung internationaler Vereinbarungen auf Ebene grenzüberschreitender Populationen („Populationsmanagementpläne“) die maßgebliche Beurteilungsebene nicht auf die grenzüberschreitende Population verlagern. Internationale Zusammenarbeit ist insofern keine „Silberkugel“.^{62,63}

Gleichwohl schließt das österreichische Urteil nicht aus, dass Populationssegmente jenseits der Grenze bei der Bestimmung des Erhaltungszustands auf lokaler oder nationaler Ebene eine Rolle spielen. Internationale Populationsmanagementpläne können es daher gerade kleineren Mitgliedstaaten erleichtern – oder überhaupt erst ermöglichen –, die Voraussetzungen eines günstigen Erhaltungszustands zu erfüllen. Es besteht eben ein großer Unterschied zwischen der Lebensfähigkeit einer winzigen, vollständig isolierten nationalen Population und der einer ebenso kleinen nationalen Population, die integraler Teil einer robusten, großen, grenzüberschreitenden Population ist und regelmäßig „frisches Blut“ erhält.^{64,65}

48 CJEU, C-629/23, paras 47–48. 49 CJEU, C-601/22, para 66. 50 CJEU, C-601/22, para 57; repeated in CJEU, C-629/23, para 47. 51 CJEU, C-601/22, para 58. 52 See, e.g., John DC Linnell, Valeria Salvatori and Luigi Boitani, *Guidelines for Population-Level Management Plans for Large Carnivores* (LCIE Report for European Commission 2008); Trouwborst and others (n 18). 53 CJEU, C-601/22, para 58. 54 Advocate-General Capeta, C-601/22, 18 January 2024, paras 84–86. 55 *ibid* para 73; the Court explicitly refers to this paragraph, in para 57 of the judgment.

56 CJEU, C-601/22, para 65. 57 Advocate-General Capeta, C-601/22, para 82. 58 CJEU, C-674/17, para 59. 59 Advocate-General Saugmandsgaard, C-674/17, 8 May 2019, para 83 (to which the Court refers in para 59 of the judgment). 60 Jansman and others (n 19) 76–77. 61 CJEU, C-674/17, para 57 (emphasis added). 62 European Commission, Note to the Guidelines for Population Level Management Plans for Large Carnivores in Europe (ENV.B.2 D/14591, 2008). 63 Recommendation No. 137 (2008) on Population Level Management of Large Carnivore Populations.

Eine ähnliche Linie verfolgte der EuGH im estnischen Wolfsurteil. Bei der Beurteilung des Erhaltungszustands auf „lokaler und nationaler Ebene“ darf ein Mitgliedstaat grundsätzlich „den Austausch zwischen der in seinem Hoheitsgebiet vorhandenen Population der betreffenden Art und den Populationen dieser Art in benachbarten Mitgliedstaaten oder Drittstaaten berücksichtigen“.⁶⁶ In „relativ kleinen Mitgliedstaaten“ kann dies immer noch ermöglichen, dass die drei kumulativen Voraussetzungen eines günstigen Erhaltungszustands im Sinne von Art. 1(i) „für diese [nationale] Population erfüllt sind“.⁶⁷ Anders gesagt verlangt die FFH-Richtlinie von kleineren Staaten nichts physisch oder biologisch Unmögliches. Nach aktuellem Stand werden für eine lebensfähige Population etwa 500 Wolfsrudel benötigt.⁶⁸

Wie stark grenzüberschreitende Wolfswanderungen oder der Austausch anderer gelisteter Arten einzubeziehen sind, hängt nach dem Gerichtshof von drei Faktoren ab: vorhersehbaren Veränderungen, dem Schutzniveau der Nachbarstaaten und dem Umfang der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden.⁶⁹ Gerade angesichts des letztgenannten Punkts können grenzüberschreitende Populationsmanagementpläne weiterhin erheblichen Mehrwert bieten.

6 | WIRTSCHAFTLICHE, SOZIALE UND KULTURELLE FAKTOREN

Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bestimmt: „Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen berücksichtigen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse sowie die regionalen und örtlichen Besonderheiten.“⁷⁰

Maßnahmen, die aufgrund dieser Richtlinie getroffen werden, tragen den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernissen sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung.⁷⁰

Der EuGH erkennt an, dass solche Erfordernisse und Besonderheiten „Teil der auf die Art einwirkenden Einflüsse“ sein und daher „für die Feststellung relevant sein“ können, ob der Erhaltungszustand einer Art im Sinne von Art. 1(i) günstig ist.⁷¹ Der Erhaltungszustand kann jedoch „nicht aufgrund dieser Erfordernisse und Besonderheiten als günstig angesehen werden, wenn die drei kumulativen Voraussetzungen aus Art. 1(i) nicht erfüllt sind“.⁷²

Was ein günstiger Erhaltungszustand als solcher bedeutet, wird also ausschließlich durch die Kriterien des Art. 1(i) bestimmt. Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Faktoren können beeinflussen, ob ein Mitgliedstaat die Schwelle erreicht; diese Schwelle selbst dürfen sie aber weder absenken noch sonst verändern. Deren Höhe bestimmt allein der ökologische Maßstab des Art. 1(i). Diese Feststellungen haben erhebliche Konsequenzen für Mitgliedstaaten, die solchen Interessen bislang bei der Festlegung günstiger Referenzwerte eine Rolle eingeräumt haben.⁷³

Auf Wölfe bezogen hat der Gerichtshof nun klargestellt, dass die zur Erfüllung von Art. 1(i) erforderlichen Parameter – etwa benötigtes Areal und Zahl der Rudel – nicht mit Blick auf Faktoren wie die „soziale Tragfähigkeit“ oder auf Ziele der Schadensverhütung nach unten angepasst werden dürfen. Darin liegt eine starke Parallele zur Rechtsprechung zur Auswahl von Natura-2000-Gebieten, die ebenfalls ausschließlich nach ökologischen Kriterien und nicht nach sozioökonomischen Erwägungen vorgenommen werden muss.⁷⁴

Schließlich hat der Gerichtshof im estnischen Fall klargestellt, dass die Methodik der IUCN-Roten Listen nicht mit dem Ansatz übereinstimmt, der nach Art. 1(i) der FFH-Richtlinie anzuwenden ist.⁷⁵ Zwar können die Daten, Kriterien und Bewertungen der Roten Listen Teil der wissenschaftlichen Grundlage sein.⁷⁶ Die Einstufung des Wolfs in eine nationale Rote Liste schließt jedoch für sich genommen nicht aus, dass sein Erhaltungszustand im betreffenden Mitgliedstaat dennoch als günstig angesehen werden kann, sofern die Voraussetzungen des Art. 1(i) erfüllt sind.⁷⁷

64 Linnell and others (n 52). 65 Linnell and Boitani (n 24). 66 CJEU, C-629/23, para 66. 67 *ibid* para 55. 68 Joachim Mergeay and others, „Estimating the Effective Size of European Wolf Populations“ (2024) 17 *Evol Appl* art e70021. 69 CJEU, C-629/23, para 66. 70 *Habitats Directive* (n 1) art 2(3).

71 CJEU, C-629/23, para 68. 72 *ibid* para 71. 73 See, e.g., Van Eldik (n 23). 74 E.g., CJEU, C-3/96, 19 May 1998. 75 CJEU, C-629/23, para 50. 76 *ibid* para 51. 77 *ibid*.

7 | DIE ÖKOLOGISCHE FUNKTION DER ART

Eine vierte und letzte Feststellung des EuGH im estnischen Wolfsfall betrifft das Gewicht, das innerhalb der Logik des Art. 1(i) den Rollen zukommt, die die betreffende Art im größeren ökologischen Gefüge spielt. Der Gerichtshof hielt fest:

Wie die Generalanwältin ausgeführt hat ... kann eine Art, deren Erhaltungszustand in einem Mitgliedstaat nicht günstig ist, dort ihre ökologische Funktion nicht oder jedenfalls nicht in vollem Umfang erfüllen.⁷⁸

Anders gewendet setzt ein günstiger Erhaltungszustand voraus, dass eine Art ihre ökologische Funktion erfüllen kann – und zwar „in vollem Umfang“. In ihren Schlussanträgen hatte Generalanwältin Kokott den Begriff des günstigen Erhaltungszustands ausdrücklich mit ökologischer Funktion verknüpft:

Die FFH-Richtlinie will die geschützten Arten nicht nur irgendwo in der Europäischen Union erhalten. Vielmehr soll nach dem ersten Gedankenstrich des zweiten Satzes von Art. 1(i) jede Art ein lebensfähiger Bestandteil ihrer natürlichen Lebensräume sein. In diesem natürlichen Lebensraum hat die Art eine ökologische Funktion.⁷⁹

Kokott lenkte dann den Blick auf die Funktion des Wolfs, insbesondere seinen Einfluss als „Großkarnivore“ auf Beutepopulationen und die daraus folgenden Vorteile für natürliche Lebensräume wie Wälder.⁸⁰ Die „direkte Kontrolle“ solcher Arten durch den Menschen sei „nur eine Behelfslösung“, die oft weniger wirksam sei.⁸¹ Es folgte die Aussage, die später vom Gerichtshof bestätigt wurde: Ist der Erhaltungszustand einer Art in einem Mitgliedstaat nicht günstig, kann sie dort ihre ökologische Funktion nicht oder jedenfalls nicht in vollem Umfang erfüllen.⁸²

Ökologen und Rechtswissenschaftler hatten schon mehrfach geltend gemacht, dass die Anforderung in Art. 1(i), wonach die Art ein „lebensfähiger Bestandteil ihres natürlichen Lebensraums“ sein und bleiben muss, voraussetzt, dass Verbreitung und Dichte so beschaffen sind, dass die Art ihre Rolle in den Ökosystemen, in denen sie vorkommt, angemessen wahrnehmen kann.⁸³

Nicht die bloß demografische Lebensfähigkeit einer isolierten Einheit steht im Vordergrund, sondern die Rolle, die die Art im Ökosystem spielt, dessen Teil sie ist – auch wenn eine funktionsfähige Rolle natürlich zunächst voraussetzt, dass sie überhaupt lebensfähig ist. Dass eine Art ein „Bestandteil“ ihres Lebensraums bleiben muss, impliziert neben demografischer Lebensfähigkeit auch ökologische Funktionsfähigkeit. ... Der Wortlaut der Richtlinie deutet darauf hin, dass ökologische Lebensfähigkeit, die Wechselwirkungen zwischen Arten und zwischen Art und Lebensraum berücksichtigt, hier die angemessenere Auslegung ist. Die Herausforderung besteht darin, zu quantifizieren, ab wann die Stärke trophischer Interaktionen eine Art ökologisch funktionsfähig macht.⁸⁴

Diese Überlegung scheint der EuGH nun bestätigt zu haben. Was es genau bedeutet, dass eine Art ihre ökologische Funktion – gar „in vollem Umfang“ – erfüllt, erläutert das Urteil allerdings nicht. Für jede Art bleibt diese Bestimmung daher eine „Herausforderung“. In vielen Fällen dürfte sie beträchtlich sein, nicht zuletzt wegen der erheblichen Einwirkungen des Menschen auf die Funktionsweise europäischer Ökosysteme.⁸⁵ Klar scheint immerhin, dass die Schwelle deutlich höher liegt als das, was nach herkömmlichen Maßstäben minimal lebensfähiger Populationen erforderlich wäre.

Für den Wolf könnte die Formel des EuGH im estnischen Urteil bedeuten, dass dort, wo es erhebliche Populationen wildlebender Beutetiere gibt, grundsätzlich auch Platz für Wölfe sein sollte. Mit anderen Worten: Alle am besten geeigneten Gebiete sollten besetzt sein. Analysen der Habitatseignung können helfen, diese Gebiete zu bestimmen. Für die Niederlande wurde modelliert, wo Wölfe besonders geeignete Lebensräume finden; danach ist Raum für 23 bis 56 Wolfsrudel vorhanden.^{86,87} Eine von den niederländischen Behörden in Auftrag gegebene Studie kam dementsprechend zu dem Schluss, dass gerade diese Parameter günstige Referenzwerte dafür liefern, was ein günstiger Erhaltungszustand für Wölfe in diesem Mitgliedstaat bedeutet.⁸⁸

78 *ibid* para 48. 79 Advocate-General Kokott, C-629/23, 12 December 2024, para 37. 80 *ibid* para 38. 81 *ibid*. 82 *ibid* para 39. 83 E.g., Epstein and others (n 18) 83.

84 *ibid* (emphasis in original). 85 Trouwborst and others (n 18); for a fascinating discussion of this question with regard to the wolf, see Diederik PJ Kuijper and others, “Wolves Recolonize Novel Ecosystems Leading to Novel Interactions” (2024) 61 *J Appl Ecol* 906. 86 Lars Biersteker and others, *Habitatgeschiktheid voor de Wolf in Nederland – een Modelanalyse* (Wageningen Environmental Research Report 3350, 2024). 87 *ibid*. 88 Fabrice GWA Ottburg and others, *Favourable Reference Values for the Wolf in the Netherlands: Population Size and Range in accordance with the Habitats Directive* (Wageningen Environmental Research Report 3458, 2025).

Bei der richtigen Einordnung des Kriteriums der ökologischen Funktion ist allerdings zu berücksichtigen, dass im System des Anhangs V grundsätzlich Raum für ein gewisses Maß an Wolfsjagd bleibt. Naheliegender ist daher, dass eine solche Jagd vor allem außerhalb der genannten, besonders geeigneten Gebiete genehmigt würde. Innerhalb dieser Gebiete müsste der betreffende Mitgliedstaat, falls überhaupt irgendeine Tötung von Wölfen zugelassen wird, nachweisen, dass sie die Fähigkeit der lokalen Wolfspopulation nicht beeinträchtigt, ihre ökologische Funktion in vollem Umfang zu erfüllen. Bleibt „nach Prüfung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse“ Unsicherheit, „hat der betreffende Mitgliedstaat von einer Genehmigung abzusehen“.⁸⁹ Genehmigungen zur Tötung von Wölfen in oder um Natura-2000-Gebiete müssten außerdem mit den Verpflichtungen aus Art. 6 der FFH-Richtlinie vereinbar sein.

Die Betonung ökologischer Funktionalität im estnischen Fall fügt sich gut in die breitere Landschaft des internationalen und europäischen Biodiversitätsrechts ein, einschließlich Art. 8(f) CBD und Art. 2 des Berner Übereinkommens. Letztere Bestimmung lässt sich als Pflicht lesen, Zahl, Dichte und Verteilung von Arten so zu sichern, dass sie ihre ökologischen Funktionen angemessen erfüllen können.⁹⁰ Nach dem CBD ist ein „Ökosystem“ ein „dynamischer Komplex aus Pflanzen-, Tier- und Mikroorganismengemeinschaften und ihrer unbelebten Umwelt, die als funktionale Einheit miteinander in Wechselwirkung stehen“.⁹¹

Von Bedeutung ist außerdem die Definition des günstigen Erhaltungszustands im Bonner Übereinkommen über wandernde Tierarten (CMS), die derjenigen in Art. 1(i) der FFH-Richtlinie sehr ähnlich ist.⁹² Danach ist der Erhaltungszustand einer Art unter anderem dann günstig, wenn „die wandernde Art sich langfristig als lebensfähiger Bestandteil ihrer Ökosysteme erhält“.⁹³ Der Fokus in dieser weiteren Rechts- und Politiklandschaft verschiebt sich ohnehin zunehmend von einzelnen Arten zu den sie umfassenden Ökosystemen. Wiederherstellung von Ökosystemen ist ein zentrales GBF-Ziel, und das laufende Jahrzehnt ist die „UN-Dekade zur Wiederherstellung von Ökosystemen“.⁹⁴ Auch das neue EU-Gesetz zur Wiederherstellung der Natur zielt übergreifend auf die „langfristige und dauerhafte Erholung biodiverser und resilienter Ökosysteme“ in der Union.⁹⁵ Wolf und andere Arten werden dabei als integrale Bestandteile eben jener gut funktionierenden, dynamischen Ökosysteme verstanden, auf die das Gesetz letztlich abzielt.⁹⁶

8 | SCHLUSS: AMBITION UND PRAGMATISMUS VERBINDEN

Die drei jüngsten Wolfsurteile des EuGH haben mehrere wichtige Fragezeichen bei Auslegung und Anwendung des Begriffs „günstiger Erhaltungszustand“ beseitigt oder verkleinert. Einige Fragezeichen wurden durch neue ersetzt. Insgesamt hat das canine Triptychon des Gerichtshofs das zentrale Bezugssystem der FFH-Richtlinie deutlich geschärft. In wenigen Stichworten lässt sich das Ergebnis wie folgt zusammenfassen.

- **Ambition.** Der „günstige Erhaltungszustand“ ist kein bescheidenes Ziel. Es geht nicht nur darum, Populationen vor dem Aussterben zu bewahren, sondern um gedeihende Natur, in der jede Art reichlich Gelegenheit hat, ihre ökologische Funktion zu erfüllen.
- **Prioritäten.** Der günstige Erhaltungszustand ist ein ökologischer Begriff. Er verkörpert bestimmte Mindeststandards ökologischer Natur, die nicht wegen wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Faktoren abgesenkt oder relativiert werden dürfen.
- **Verantwortlichkeit.** Der Erhaltungszustand ist auf „lokaler und nationaler Ebene“ zu beurteilen und dort günstig zu halten oder herzustellen. Mitgliedstaaten müssen also ihre eigenen Hausaufgaben machen und dürfen Verantwortung nicht einfach auf Nachbarn verlagern.
- **Realismus.** Zugleich wird nichts Unmögliches verlangt. Bei Bestimmung, Aufrechterhaltung oder Verbesserung des Erhaltungszustands dürfen die Mitgliedstaaten den Austausch zwischen Populationen innerhalb und außerhalb ihrer Grenzen berücksichtigen.
- **Wissenschaft.** Bei der Feststellung und Sicherung des Erhaltungszustands müssen die Mitgliedstaaten ihre Bewertungen und Entscheidungen auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen. Eine angemessene Überwachung der Populationen ist dafür zentral.
- **Vorsorge.** Die Tötung der betroffenen Wildtiere ist schwer mit der FFH-Richtlinie vereinbar, wenn der Erhaltungszustand nachweislich ungünstig ist – aber nicht nur dann. Auch bei Unsicherheit über den Zustand der Population oder über die Folgen einer Tötung müssen die Mitgliedstaaten oft von einer Genehmigung oder Durchführung absehen. Kurz gesagt: in dubio pro natura.

89 CJEU, C-436/22, para 72. 90 Chris W Backes and others, *Natuur in de Omgevingswet* (Boom 2024) 336; Trouwborst (n 14) 135. 91 CBD, art 2 (emphasis added). 92 Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals (CMS), 1979. 93 *ibid* art 1(1)(c)(a) (emphasis added). 94 Resolution 73/248 of the UN General Assembly, 2019. 95 Regulation (EU) 2024/1991 of the European Parliament and of the Council of 24 June 2024 on nature restoration and amending Regulation (EU) 2022/869 [2024] OJ L1991/1 (Nature Restoration Law), art 1(1)(a) (emphasis added).

96 *ibid* art 3(1); see also Arie Trouwborst, „Rewilding and the EU Nature Restoration Law: Plotting the Course of Ecosystem Restoration in Europe“ (2025) 22 JEEPL 364.

AUTORENBIOGRAFIE

Arie Trouwborst ist Professor für Naturschutzrecht an der Tilburg Law School der Universität Tilburg in den Niederlanden und außerordentlicher Professor an der Faculty of Law der North-West University in Südafrika. Er ist unter anderem Mitglied der IUCN Large Carnivore Initiative for Europe und der IUCN Human-Wildlife Conflict and Coexistence Specialist Group.

Zitierempfehlung

Trouwborst A. Günstiger Erhaltungszustand: Der EuGH präzisiert den entscheidenden Maßstab für Erhaltung und Wiederherstellung von Wildtieren in einer Reihe von Wolfsfällen. *RECIEL*. 2026;1–9. doi: [10.1111/reel.70036](https://doi.org/10.1111/reel.70036)

Da sich die ökologischen Eigenschaften von Art zu Art unterscheiden, bedarf es bei der Operationalisierung der vorstehenden Anforderungen eines maßgeschneiderten Ansatzes. Für den Wolf und seine anhaltende Rückkehr in (Teile von) Mitgliedstaaten, aus denen er früher verdrängt worden war, sind die neuen Erkenntnisse aus der jüngsten EuGH-Rechtsprechung – insbesondere aus dem estnischen Urteil – von erheblicher Tragweite. Sie stützen vor allem die Annahme, dass Wölfe sich grundsätzlich überall dort ansiedeln dürfen müssen, wo das Vorkommen wildlebender Beutetiere sie dazu einlädt. Das entspricht der Betonung der Mensch-Wolf-Koexistenz im österreichischen Fall und der damit verbundenen Aufgabe, Nutztierhaltung „wolfssicher“ zu machen, statt nach „wolfsfreien“ Zonen zu streben.⁹⁷

Insgesamt scheint die Rechtsprechung des Gerichtshofs mit dem vorherrschenden wissenschaftlichen und politischen Konsens im Einklang zu stehen, dass zur Umkehr der aktuellen ökologischen Krisen tiefgreifende gesellschaftliche Anpassungen – „transformative change“ – erforderlich sind,⁹⁸ aber keineswegs unmöglich.⁹⁹

DATENVERFÜGBARKEITSERKLÄRUNG

Eine Datenfreigabe ist auf diesen Beitrag nicht anwendbar, da im Rahmen der vorliegenden Studie keine Datensätze erzeugt oder analysiert wurden.

ORCID

Arie Trouwborst <https://orcid.org/0000-0002-5838-8488>

97 CJEU, C-601/22, paras 81–83; see also Arie Trouwborst, “Wolves Not Welcome? Zoning for Large Carnivore Conservation and Management Under the Bern Convention and EU Habitats Directive” (2018) 27 *RECIEL* 306. 98 IPBES, Summary for Policymakers of the Global Assessment Report on Biodiversity and Ecosystem Services of the Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services (IPBES/7/10/Add.1, 2019), 27. 99 For a more elaborate exploration of the role of biodiversity law in this broader context, see Arie Trouwborst, “The Serengeti Rules and the Untold Value of Fellow Earthlings: Wildlife Law in an Era of Ecological Emergency, Eye-Opening Science, and Maturing Morality” (2024) 27 *JIVLP* 74.